



**auf aktive Unternehmerinnen und
Freiberuflerinnen RheinMain e.V.**
Mainzer Landstraße 5
64521 Groß Gerau
Telefon: 06107 / 308 97 21
e-Mail interesse@auf-rheinmain.de
www.auf-rheinmain.de

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen
A.U.F. aktive Unternehmerinnen und Freiberuflerinnen RheinMain
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister Darmstadt eingetragen unter der Registernummer VR 83062.
- (3) Der Verein hat den Sitz in Groß-Gerau.
- (4) Das jeweilige Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Die Zwecke von A.U.F. aktive Unternehmerinnen und Freiberuflerinnen RheinMain sind
 - a) die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern;
 - b) die Förderung der unternehmerischen Selbstständigkeit, insbesondere von Frauen mit dem Ziel, die Stellung von Unternehmerinnen und Freiberuflerinnen zu verbessern;
 - c) die Förderung der Volks- und Berufsbildung mit dem Ziel – in einer Welt des schnellen beruflichen Wandels – über die Grundlagen wirtschaftlicher Unabhängigkeit, insbesondere von Frauen umfassend zu informieren.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Informationsaustausch und Weiterbildung in Form von Vorträgen, Seminaren und Workshops; dabei bildet „A.U.F. aktive Unternehmerinnen und Freiberuflerinnen RheinMain“ die Plattform. Dort treffen Unternehmerinnen und Freiberuflerinnen zum Erfahrungsaustausch in betrieblichen und wirtschaftlichen Fragen untereinander, aber auch mit Vertretern anderer Netzwerke, Vereinen, Verbänden und Institutionen, mit Beratern und Medien sowie mit weiteren, an diesen Themen Interessierten zusammen;
 - b) Öffentlichkeitsarbeit.
- (3) Der Verein ist überparteilich. Er enthält sich jeder sozialpolitischen, konfessionellen oder ähnlichen Betätigung.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Erstattet werden können Vereinsmitgliedern allenfalls belegbare Spesen und Auslagen in angemessenem Umfang sowie übliche Entgelte für den Fall, dass ein Vereinsmitglied Aufträge für den Verein ausführt.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme eines Mitglieds in den Verein entscheidet der Vorstand in schriftlicher Form. Bei ablehnendem Votum kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die über eine Aufnahme auf der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Versammlung entscheidet.
- (3) Bei der Mitgliedschaft sind zu unterscheiden:
 - a) aktive ordentliche Mitglieder
 - b) fördernde Mitglieder.
- (4) Aktives ordentliches Mitglied kann jede Frau werden, die selbstständig unternehmerisch oder freiberuflerisch tätig ist. Förderndes Mitglied können Frauen, Männer und juristische Personen werden, die durch Zuwendungen die Ziele und Bestrebungen des Vereins fördern. Fördernde Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung eine beratende Stimme, sind jedoch nicht stimmberechtigt.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (6) Der Austritt eines Mitglieds ist nur mit Wirkung zum Ablauf eines Geschäftsjahres möglich. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung

gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier (4) Wochen zum Geschäftsjahresende.

- (7) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz schriftlicher Mahnung mit dem Beitrag für zwei (2) aufeinander folgende Geschäftsjahre im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit Mehrheitsbeschluss und schriftlicher Begründung mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die Verpflichtung des ausgeschlossenen Mitglieds zur Leistung der Mitgliedsbeiträge bleibt durch den Ausschluss aus dem Verein unberührt. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme zu geben.
- (8) Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier (4) Kalenderwochen nach Mitteilung des Ausschlusses formlos schriftlich Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
- (2) Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (a) die Mitgliederversammlung,
- (b) der Vorstand,
- (c) der Beirat.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei (3) Mitgliedern, in jedem Fall aus einer ungeraden Anzahl an Vorstandsmitgliedern. Sie sind ehrenamtlich tätig. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei (2) Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Es gilt das Vieraugenprinzip. Alle Banktransaktionen dürfen von einem einzelnen Vorstandsmitglied ausgeführt werden. Ausgenommen hiervon sind die Aufnahme von Krediten und die Anlage von Vereinsguthaben; hierzu ist eine einfache Mehrheit des Vorstands notwendig.
- (2) Der gewählte Vorstand legt in einer konstituierenden Vorstandssitzung fest, wer Vorstandssprecherin, stellvertretende Vorstandssprecherin und Schatzmeisterin wird. Der Vorstand legt auch fest, welches Vorstandsmitglied für die Öffentlichkeitsarbeit verantwortlich ist. Die ggf. weiteren Vorstandsmitglieder sind ordentliche Vorstandsmitglieder.
- (3) Der Vorstand ist insbesondere verantwortlich für
 - a) die Führung der laufenden Geschäfte,
 - b) die Öffentlichkeitsarbeit,
 - c) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d) die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr,
 - e) regelmäßige Berichterstattung über den Verlauf von Projekten und die Einhaltung des vorgegebenen Budgets,
 - f) Erstattung des Jahresberichts an die Mitgliederversammlung,
 - g) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - h) Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung.
- (4) Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei (2) Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind. Zum Vorstand dürfen nur aktive ordentliche Vereinsmitglieder gewählt werden.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder, mindestens jedoch zwei (2) Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Beschlüsse des Vorstands sind von den an der Beschlussfassung anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

- (6) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich im Umlaufverfahren oder fernmündlich gefasst werden, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Als schriftliche Form wird anerkannt: Briefpost, Telefax, E-Mail. Fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der Vorsitzenden sowie von einem weiteren Vorstandmitglied zu unterzeichnen.
- (7) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Über die Vergütung des Vorstands beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von dreiviertel der bei der Beschlussfassung abgegebenen Stimmen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 30 Prozent aller Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier (4) Kalenderwochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Eine Einladung per E-Mail ist zulässig. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (4) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen mindestens 14 Kalendertage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden, der sie spätestens zur Versammlung den Mitgliedern mitzuteilen hat. Über später eingehende Anträge kann nur mit Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimm-

te Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

- (6) Der Mitgliederversammlung sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands vorzulegen. Sie bestellt zwei (2) Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfer werden jeweils auf zwei Jahre bestellt und im rotierenden System tätig.
- (7) Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über:
 - a) Aufgaben des Vereins,
 - b) Genehmigung der Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
 - d) Höhe, Fälligkeit und Erlass der Mitgliedsbeiträge,
 - e) Änderungen der Satzung,
 - f) Auflösung des Vereins.
- (8) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
- (9) Jedes aktive ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht möglich.
- (10) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks, die Auflösung des Vereins sowie die Vergütung des Vorstands bedürfen einer Mehrheit von Dreiviertel (3/4) der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

§ 9 Der Beirat

Natürliche oder juristische Personen, die die Ziele des Vereins in besonderer Weise unterstützen, können durch die Mitgliederversammlung in den Beirat

berufen werden. Der Beirat hat die Aufgabe, den Verein in allen ihn betreffenden Angelegenheiten beratend, empfehlend und unterstützend zur Seite zu stehen.

§ 10 Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in einer Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren. Die Änderung bedarf zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und Eintragung in das Vereinsregister.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden. Als schriftliche Form wird anerkannt: Briefpost, Telefax oder E-Mail.

§ 11 Unterzeichnung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der Vorsitzenden und der Tagungsleiterin zu unterzeichnen. In den Protokollen sind die Beschlüsse wörtlich wiederzugeben. Darüber hinaus ist das Abstimmungsergebnis aufzuführen. Die Protokolle sind einsehbar.

§ 12 Auflösung des Vereins, Vermögensbindung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für diesen Beschluss ist eine Mehrheit von 2/3 der Stimmen sämtlicher stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Sind weniger als 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder mit Dreiviertelmehrheit der Abstimmenden über die Auflösung. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

- (2) Im Falle der Auflösung hat die letzte Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens zu entscheiden. Abwickler ist der Vorstand.
- (3) Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Verein *Frauen helfen Frauen e.V.* in Groß-Gerau.

§ 13 Schlussbestimmung

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung der Rechtswirksamkeit entbehren oder eine Regelungslücke enthalten, so soll die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch unberührt bleiben. Die unwirksame oder fehlende Bestimmung soll durch eine angemessene neue Bestimmung ersetzt oder ergänzt werden, die dem Sinn und Zweck dieser Satzung am nächsten kommt.

Groß-Gerau, den 25. November 2014